

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

- 1.0 Name, Sitz und Dauer
- 2.0 Zweck
- 3.0 Dachorganisation
- 4.0 Mitgliedschaft
- 5.0 Aufnahmen von Mitgliedern
- 6.0 Ausschluss
- 7.0 Rechte
- 8.0 Pflichten
- 9.0 Austritt aus dem Verein
- 10.0 Finanzen
- 11.0 Ausserordentliche Beiträge
- 12.0 Beteiligungen
- 13.0 Veranstaltungen
- 14.0 Rechnungsjahr
- 15.0 Haftung der Mitglieder
- 16.0 Vermögen
- 17.0 Entschädigungen
- 18.0 Finanzkompetenz des Vorstandes
- 19.0 Organisation und Verwaltung
- 20.0 Organisation der Mitgliederversammlung
- 21.0 der Vorstand
- 22.0 Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder
- 23.0 Geschäftsprüfungskommission
- 24.0 Mitteilungen
- 25.0 Statutenänderungen
- 26.0 Auflösung oder Fusion der PFL
- 27.0 Beiblatt zu den Statuten
- 28.0 Schlussbestimmungen

Im Anhang: Beiblatt zu den Statuten

Statuten des Vereins „PFERDEFREUNDE LAUSEN“

1.0 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen „Pferdefreunde Lausen“ (nachstehend PFL genannt) besteht mit Sitz in Lausen auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2.0 Zweck

Der Verein PFL bezweckt vor allem:

- 2.1 die Pflege des kameradschaftlichen Kontaktes unter den Mitgliedern
- 2.2 sich ganz allgemein um alle Belange zu kümmern, welche mit dem Pferdesport im weitesten Sinne zusammenhängen, wie:
 - Erhaltung des Lebensraumes des Pferdes
 - Förderung des Verständnisses und der Liebe zum Pferd
 - Förderung des Verständnisses bei Behörden und Bevölkerung für die Belange des Pferdes und des Pferdesportes
 - Förderung des Verständnisses der Vereinsmitglieder für die Belange von Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Jagd
 - Bau und Unterhalt von Reitwegen, Ausbesserung von verrittenen Wanderwegen
- 2.3 die Förderung und Erhaltung des Pferdesportes im allgemeinen und in allen Sparten durch:
 - 2.31 Mithilfe bei Veranstaltungen anderer Pferdesport-Vereine
 - 2.32 eigene reitsportliche Veranstaltungen
 - 2.33 das Bestreben, einer breiten Bevölkerungsschicht, insbesondere der Jugend, den Zugang zum Reitsport zu ermöglichen

3.0 Dachorganisation

- 3.1 Die PFL sind Mitglied des Pferdesportverbandes Nordwest PNW und unterstützen diesen in allen seinen Bestrebungen.

4.0 Mitgliedschaft

- 4.1 Die PFL bestehen aus folgenden Mitgliederkategorien
 - Aktivmitglieder
 - Provisorische Mitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Juniorenmitglieder
 - Passivmitglieder

- 4.2 Aktivmitglieder
Aktivmitglieder sind aktive Pferdefreunde, die das 18. Altersjahr vollendet haben und keiner anderen Mitgliederkategorie angehören.
- 4.3 Freimitglieder
Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag
- 4.4 Ehrenmitglieder
Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag.
- 4.5 Juniorenmitglieder
4.51 Juniorenmitglieder sind Personen, die das 18. Altersjahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht erreichen. Nach Erreichen dieses Alters werden sie der Generalversammlung vom Vorstand zur Aufnahme als Aktivmitglied vorgeschlagen.
4.52 Wird ein Juniorenmitglied von der GV nicht als Aktivmitglied aufgenommen, so erlöschen alle gegenseitigen Verpflichtungen (Ausnahme siehe Ziff. 5.5).
4.53 Juniorenmitglieder erhalten mit dem Beginn des 16. Altersjahres das Stimmrecht. Sie sind jedoch nicht in den Vorstand wählbar
- 4.6 Passivmitglieder
4.61 Passivmitglieder sind Pferde- und Pferdesportfreunde, Einzelpersonen wie juristische Personen, die den PFL und ihren Zielen nahe stehen.
4.62 Passivmitglieder bezahlen einen Passivmitglieder-Mindestbeitrag.
4.63 Passivmitglieder haben aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
4.64 Passivmitglieder haben zu Veranstaltungen des PFL freien Eintritt.

5.0 Aufnahme von Mitgliedern

- 5.1 Die definitive Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch einen einfach Mehrheitsbeschluss der GV.
- 5.2. Neueintretende Aktiv- und Passivmitglieder werden vom Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss als provisorische Mitglieder bis zur nächsten GV aufgenommen.
- 5.3. Name und Adressen eines Anwärters auf die Aktiv- und Passivmitgliedschaft sind den Mitgliedern vor der GV bekannt zu geben. Einsprachen gegen einen Anwärter sind schriftlich und begründet dem Vorstand 8 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 5.4. Juniorenmitglieder werden vom Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss aufgenommen.
- 5.5 Ist der Vorstand oder die GV in Anbetracht des jugendlichen Alters nicht ganz sicher, wie sich ein Juniorenmitglied als Aktivmitglied bewähren wird, so kann die GV das Juniorenmitglied provisorisch als Aktivmitglied aufnehmen. An der nächsten GV ist ein definitiver Entscheid zu treffen.

6.0 Ausschluss

- 6.1. Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied mit sofortiger Wirkung auszuschliessen.

- 6.2. Beim Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand nimmt die Geschäftsprüfungskommission (GPK) allfällige Rekurse entgegen und stellt der GV Bericht und Antrag.
- 6.3. Ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinerlei Ansprüche. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft (Art. 73 ZGB).

7.0 Rechte

- 7.1. Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Geräte der PFL gemäss den von der GV oder vom Vorstand festgelegten Bestimmungen zu benutzen.
- 7.2. Sie nehmen an allen von den PFL organisierten Veranstaltungen, Reitübungen oder Kursen zu möglichst günstigen Bedingungen teil.

8.0 Pflichten

- 8.1. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen der PFL wahrzunehmen und die in den Statuten festgelegten Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen.
- 8.2. Jedes Aktiv- und Juniorenmitglied ist verpflichtet, sich für Veranstaltungen des Vereins zur Verfügung zu stellen.

Als Veranstaltungen des Vereins gelten:

- Pferdesportliche Veranstaltungen des Vereins
- Von der GV oder vom Vorstand beschlossene Mithilfe bei pferdesportlichen Anlässen andere Vereine
- Vereinsanlässe geselliger Natur
- Reitwegbau und Unterhalt
- Bau und Unterhalt von vereinseigenem Inventar
- Durchführung von Tagungen
- Von der BV oder dem Vorstand beschlossene Teilnahme an Dorfanlässen oder sonstige Veranstaltungen

- 8.3. Bei der Arbeitsverteilung nimmt der Vorstand Rücksicht auf die persönlichen Möglichkeiten der Mitglieder.
- 8.4. Wer seinen Pflichten zur aktiven Mitarbeit nicht nachkommen kann (Abwesenheit, Militärdienst, Ausbildung, Studium, Arbeitszeitgestaltung), hat dies mit dem Präsidenten zu besprechen.
- 8.5. Nötigenfalls kann die Generalversammlung für nichtgeleistete Mitarbeit Ersatzbeiträge oder für geleistete Arbeit Beitragsermässigung beschliessen.
- 8.6. Die Ersatzleistungen oder Beitragsermässigungen sind im Beiblatt zu den Statuten aufgeführt.

9.0 Austritt aus dem Verein

- 9.1. Austrittserklärungen sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung mit einem eingeschriebenen Brief einzureichen.
- 9.2. Austretende Mitglieder haften für Ihre Beiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft (Art 73 ZGB).

10.0 Finanzen

- 10.1. Der für jede Mitgliederkategorie zu leistende Beitrag wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes jeweils für ein Jahr festgelegt und im Beiblatt zu den Statuten aufgeführt.
- 10.2. Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 31. Dezember zu bezahlen. Säumigen Zählern sind entstehende Unkosten zu überbinden.

10.3 Begleicht ein Mitglied nach dem 31. Dezember trotz Mahnung seinen Beitrag nicht, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden (Ziff. 6.1 – 6.3 dieser Statuten)

11.0 Ausserordentliche Beiträge

11.1 Sofern die ordentlichen Beiträge und sonstigen Erträge für die Finanzierung von Neuanschaffungen, Reparaturen, die Gestaltung von Anlässen oder für Beteiligungen nicht ausreichen, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausserordentliche Beiträge der Aktivmitglieder mit 2/3 Mehrheit beschliessen.

11.2 Ausserordentliche Beiträge sind auf zwei aufeinanderfolgende Jahre zu befristen.

12.0 Beteiligungen

12.1 Der Verein kann sich im Rahmen der Vereinszwecke an der Finanzierung geeigneter Objekte oder Vorhaben beteiligen, durch:

- Kauf
- Miete
- Anteilscheine
- Zuwendungen
- Verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen

12.2 Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit darüber.

12.3 Allfällige Gewinne aus Beteiligungen gem. 12.1 fliessen der Vereinskasse zu.

13.0 Veranstaltungen

13.1 Die PFL organisieren öffentliche Veranstaltungen im Rahmen der Vereinszwecke, die zu Gunsten der Vereinskasse wenn möglich Gewinn abwerfen.

13.2 Alle Aktiv- und Juniorenmitglieder, sowie die provisorischen Mitglieder sind verpflichtet, bei der Organisation und Durchführung tatkräftig, unentgeltlich Mithilfe zu leisten (Ziff. 8.0).

14.0 Rechnungsjahr

14.1 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

15.0 Haftung der Mitglieder

15.1 Für die Verbindlichkeiten der PFL haften ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausser in Fällen unerlaubter Handlungen (Art. 55, Abs. 3 ZGB).

16.0 Vermögen

16.1 Zur Deckung allfälliger Verluste, für Anschaffungen, Haftung bei Schäden oder Beteiligungen ist ein angemessenes Vermögen zu schaffen und mündelsicher anzulegen.

16.2 Das Vermögen wird gespiesen durch:

- Überschüsse der Jahresrechnung
- Alle Gönnerbeiträge, sofern diese nicht zweckgebunden sind

17.0 Entschädigungen

- 17.1 Alle Funktionen und Arbeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- 17.2 Bei offiziellen Delegationen des Vereins werden Spesen zurückerstattet.
- 17.3 Die Spesenansätze sind im Beiblatt zu den Statuten aufgeführt.
- 17.4 Alle Auslagen für administrative Arbeiten werden vom Verein gegen Beleg zurückerstattet.
- 17.5 Im Rahmen seiner Finanzkompetenz kann der Vorstand ausserordentliche Verdienste um den Verein mit Geschenken verdanken.

18.0 Finanzkompetenz des Vorstandes

- 18.1 In der Kompetenz des Vorstandes liegen nichtbudgetierte Ausgaben in der Höhe von 20% der Einnahmen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen.
- 18.2 Ausgaben für Büromaterial, Mitteilungsblatt, Porti, Spesen, ect. Fallen nicht unter die Ziffer 18.1

19.0 Organisation und Verwaltung

- 19.1 Behörden des Vereins sind:

- Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- Vorstand

- 19.2 Kontrollstelle ist die Geschäftsprüfungskommission.

- 19.3 Ordentliche Mitgliederversammlungen werden einmal im Jahr abgehalten.

- 19.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- Auf Anordnung des Vorstandes
- Auf unterschriftliches Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder

- 19.5 Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist baldmöglichst eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die als Generalversammlung bezeichnet wird.

- 19.6 ihr obliegt im Besonderen:

- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung, der Berichte und Anträge der Geschäftsprüfungskommission
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Extrabeiträge
- Wahl des Vorstandes
 - Der Delegierten in Dachorganisationen
 - Der Geschäftsprüfungskommission
 - Des Standortträgers
- Bestellung von Kommissionen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Orientierung über das kommende Vereinsjahr
- Festlegung der Tätigkeiten im neuen Vereinsjahr
- Änderung der Vereinsstatuten
- Wahl weiterer, für die Geschäftsführung des Vereins wichtige Organe

19.7 Nötigenfalls beruft der Vorstand ausserordentliche Mitgliederversammlungen ein. Die gleichermassen beschlussfähig sind wie die Generalversammlung.

20.0 Organisation der Mitgliederversammlung

20.1 Es ist Pflicht jedes Vereinsmitgliedes, die Mitgliederversammlung zu besuchen. Jeder Versammlungsbesucher hat sich in das aufliegende Präsenzbuch einzutragen.

20.2 Mitglieder, die sich an Versammlungen ungebührlich benehmen oder äussern, sind vom Präsidenten nach erfolgtem Ordnungsaufruf aus derselben fortzuweisen.

20.3 Jeder Mitgliederversammlung ist spätestens zehn Tage zuvor den Vereinsmitgliedern auf geeignete Weise anzukündigen.

20.4 Die Mitglieder sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung mit der Traktandenliste vertraut zu machen.

20.41 Bei der Eröffnung der Versammlung ist die Traktandenliste den Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.

20.5 Sind Geschäfte auf der Traktandenliste vermerkt, bei denen eine lange Diskussion zu erwarten ist, hat der Präsident von sich aus eine entsprechende Redezeit vorzuschlagen.

20.51 Zum gleichen Gegenstand darf der Präsident einem Mitglied nur zweimal das Wort erteilen.

20.6 Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt sind, können zur behandelt werden, wenn 2/3 der Anwesenden Eintreten beschliessen.

20.7 Anträge zu Geschäften der Tagesordnung sind, wenn möglich, zwei Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

20.8 Ordnungsanträge sind sofort zur Abstimmung zu bringen, nachdem sich je ein Mitglied (Antragssteller) dafür und ein Mitglied dagegen ausgesprochen hat.

20.9 Wiedererwägungsanträge können nur an der gleichen Versammlung gestellt werden.

20.10 Unter dem Traktandum „Allfälliges“ (auch als „Verschiedenes“, „Diverses“ oder „Umfrage“ bezeichnet), dürfen keine Beschlüsse von weittragender Bedeutung gefasst werden.

20.11 Das Protokoll der vorhergehenden Versammlung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

20.111 Es ist im Einverständnis der Mitgliederversammlung gestattet, umfangreiche Protokolle von zwei Teilnehmern an der protokollierten Mitgliederversammlung lesen sowie Bericht und Antrag stellen zu lassen.

20.112 Jedes Vereinsmitglied kann in die Protokolle von Mitgliederversammlungen Einsicht nehmen.

20.12 Abstimmungen

20.121 Für Abstimmungen gilt folgendes Verfahren:

- In der Regel wird offen durch Handmehr abgestimmt. Ist das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmzahl nicht ermittelt zu werden.
- Zehn Prozent der stimmberechtigten Teilnehmer können geheime Abstimmung verlangen.
- In Abstimmungen, welche Mitglieder persönlich betreffen, stimmen die beteiligten nicht mit.
- Ein unbestrittener Antrag wird vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

- Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden, ausgenommen wenn die Statuten ausdrücklich eine 2/3 Mehrheit vorschreiben.
- Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid (Zweitstimme).

Diese Regelung gilt auch für Vorstandssitzungen oder für Kommissionen, Allenfalls ist der Generalversammlung ein Minderheitsantrag vorzulegen.

20.13.1 Wahlen

20.131 Für Wahlen gilt folgendes Verfahren:

- In der Regel wird offen durch Handmehr gewählt. Ist das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmzahl nicht ermittelt zu werden.
- Zehn Prozent der stimmberechtigten Wahlversammlungs- Teilnehmer können geheime Wahl verlangen.
- Sind gleich viele Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, kann der Vorsitzende die Kandidaten als in stiller Wahl gewählt erklären.
- Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet im ersten das absolute, nachher das relative Mehr der Wählenden.
- Enthaltungen, ungültige oder leere Wahlzettel werden für die Ermittlung des Mehrs nicht berücksichtigt.
- Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidaten, als Sitze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen im ersten Wahlgang.
- Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang wird die Wahl wiederholt.
- Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

21.0 **Der Vorstand**

21.1 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Es sind dies:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Aktuar
- Materialverwalter
- Beisitzer

21.111 Es steht der Generalversammlung frei, bei Bedarf mehr Vorstandsmitglieder zu wählen. Ihre Amtsbezeichnung und ihre Funktionen ist im Beiblatt zu den Statuten zu umschreiben.

21.112 In den Vorstand sind wählbar: Aktiv-, frei, Ehren- und Passivmitglieder ohne Unterschied des Geschlechts.

21.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

21.21 Sie sind wiederwählbar.

21.22 Die Amtsperioden beginnen und enden mit der Generalversammlung.

21.3 Die Wahl bedarf der ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme durch die Gewählten. Gegen seinen Willen darf kein Mitglied in den Vorstand gewählt werden.

- 21.4 Wahlvorschläge sind dem Präsidenten wenn möglich vor der Generalversammlung einzureichen. Es dürfen aber für alle Ämter auch an der Generalversammlung selbst Kandidaten nominiert werden.
- 21.5 Bei unerwarteten Vakanzen ist möglichst bald, spätestens an der nächsten ordentlichen Generalversammlung, eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- 21.6 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandmitgliedern einberufen.
- 21.7 Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 21.8 Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der Vereinsstatuten. Er sorgt für eine gute Information der Mitglieder. Er unterstützt den Redaktor des Mitteilungsblattes durch eigene Beiträge und informiert ihn über das aktuelle Vereinsgeschehen.
- 21.9 Für Rechtshandlungen in internen Angelegenheiten gilt der Vereinsvorstand als Vorstand im Sinne von Art. 69 des ZGB.
- 21.10 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und dem Kassier oder dem Sekretär kollektiv zu zweien.
- Mitteilungen, die keine rechtsverbindliche Unterschrift benötigen, können von jedem Vorstandsmitglied oder Kommissionsobmann unterzeichnet werden.
- 21.11 Sämtliche Vorstands- und Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, sich gegenseitig in ihrer Arbeit zu unterstützen.

22.0 Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder

22.1 Der Präsident

- Übt die allgemeine Leitung des Vereins aus
- Leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung
- Vertritt den Verein nach aussen
- Überwacht die Vollziehung der gefassten Beschlüsse und das Einhalten der Statuten
- Ist für die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder, Kommissionen und Arbeitsgruppen mitverantwortlich
- Greift bei Streitfällen unter den Mitgliedern schlichten ein
- Erstellt mit dem Kassier das Jahresbudget
- Erstellt den Jahresbericht
- Arbeitet ein Jahresprogramm aus
- Sorgt für eine umfassende Information des Vorstandes, der Mitglieder und des Redaktors
- Versucht, die Geselligkeit, das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Kameradschaft zwischen allen Vereinsmitgliedern zu fördern

Es steht dem Präsidenten frei, einzelne Aufgaben an geeignete Vorstandsmitglieder oder Kommissionen zu delegieren.

22.2 Der Vizepräsident

- Übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Funktionen und ist der engste Berater des Präsidenten
- Entlastet den Präsidenten nach Möglichkeit
- Wird vom Präsidenten über alle laufenden Geschäfte informiert

22.3 Der Kassier

- Ist für das gesamte Finanzwesen der Vereins zuständig
- Führt Buchhaltung und ist für das Inkasso der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge besorgt
- Ist gehalten, die Kasse derart zu führen, dass eine Kontrolle jederzeit möglich ist
- Schliesst die Bücher auf den 31. Dezember ab und legt sie der Geschäftsprüfungskommission zur Revision vor. Er lädt zur Kassenrevision auch den Präsidenten ein
- Erstellt auf den 31. Dezember ein Inventar
- Legt vor der Generalversammlung Bericht über seine Tätigkeit ab
- Erstellt zusammen mit dem Präsidenten ein Jahresbudget
- Orientiert den Präsidenten quartalweise über den Kassenbestand
- Meldet dem Präsidenten säumige Beitragszahler nach erfolgloser Mahnung
- Ist für alle Versicherungsfragen zuständig, soweit sie den Verein betreffen

22.31 Für Geldabhebungen bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.- haben Kassier und Präsident Einzelunterschrift. Für höhere Beträge kollektiv zu zweien.

22.4 Der Sekretär

- Unterstützt den Präsidenten in allen administrativen Belangen
- Erledigt der administrative Teil bei Veranstaltungen (Ausschreibungen, Nennungen, ect.)
- Koordiniert die Termine für Sitzungen, Versammlungen und Anlässe innerhalb des Vereins und mit anderen Organisationen
- Erstellt die Traktandenliste zusammen mit dem Präsidenten. Ist verantwortlich für das rechtzeitige Versenden von Traktandenlisten, Einladungen, Sitzungsunterlagen ect.
- Vertritt den Aktuar bei dessen Abwesenheit
- Erstellt auf Anordnung des Präsidenten Protokolle oder Aktennotizen bei Konferenzen, Sitzungen und Besprechungen mit Behörden oder anderen Organisationen
- Nötigenfalls delegiert er einzelne Aufgaben an den Aktuar
- Unterzeichnet zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten rechtsverbindliche Schriftstücke

22.5 Der Aktuar

- Vertritt den Sekretär bei dessen Abwesenheit, entlastet den Sekretär nach Möglichkeit
- Führt das Protokoll bei Mitgliederversammlungen und bei Vorstandssitzungen
- Führt das Mitgliederverzeichnis
- Erledigt Mutationen
- hilft dem Präsidenten und dem Sekretär bei der Organisation von Anlässen
- führt Buch über die Teilnahme an Anlässen reitsportlicher Natur durch die Vereinsmitglieder und deren Ergebnisse
- führt das Präsenzbuch bei Mitgliederversammlungen

22.6 Der Materialverwalter

- ist verantwortlich für den Bau, die Anschaffung und den Unterhalt des vereinseigenen Materials und der Einrichtungen
- erstellt zusammen mit dem Kassier auf den 31. Dezember ein Inventar
- ist bei reitsportlichen Veranstaltungen und bei vereinsinternen Anlässen verantwortlich für die Beschaffung und Bereitstellung des erforderlichen Materials, von Plätzen, Gebäulichkeiten, Zelten, Stallungen ect.

- Ist nach Anlässen verantwortlich für alle Aufräumarbeiten

22.7 Der Beisitzer

- Ist Berater des Vorstandes
- Ist bei Anlässen verantwortlich für die Organisation
 - Des Polizei- und Absperrdienstes
 - Des Sanitätsdienstes
 - Des Veterinärdienstes
 - Des Parkplatzdienstes
 - für die Beschaffung von Parkplätzen und deren Markierung
- vertritt den Materialverwalter bei dessen Abwesenheit
- erledigt die ihm vom Präsidenten übertragenen Arbeiten
- delegiert einzelne Funktionen nach Absprache mit dem Präsidenten an geeignete Vorstands- oder Vereinsmitglieder, nötigenfalls auch an Aussenstehende

23.0 **Geschäftsprüfungskommission**

23.1 Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

23.2 Wählbar sind Aktiv-, frei-, Passiv- und Ehrenmitglieder

23.3 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Das amtsälteste Mitglied ist Obmann der GPK und scheidet nach Ablauf seines Obmannjahres aus, während der Ersatzmann nachrückt. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr ein Ersatzmitglied.

23.4 Die Geschäftsprüfungskommission

- kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes
- prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung
- ist jederzeit befugt, Kassenrevisionen durchzuführen
- erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Anträge zum Finanzwesen
- behandelt bei Ausschlüssen von Mitgliedern allfällige Rekurse und stellt der Generalversammlung Bericht und Antrag

24.0 **Mitteilungen**

24.1 Mitteilungen erfolgen mittels Mitteilungsblatt des PNW oder direkt per Postversand an die Mitglieder

25.0 **Statutenänderungen**

25.1 Die Statuten können von der Generalversammlung jederzeit einer Revision unterzogen werden.

25.2 Die beantragten Statutenänderungen sind der Mitgliedschaft mit der Einladung zur Generalversammlung in vollem Wortlaut bekannt zu geben.

25.3 Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

26.0 **Auflösung oder Fusion der Pferdefreunde Lausen**

26.1 Eine Auflösung der PFL oder Fusion mit einem andern Reitverein kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- 26.2 Die Einladung zu dieser Generalversammlung hat mindestens vierzehn Tage zuvor mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- 26.3 Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so wird dennoch über eine Auflösung oder über eine Fusion mit einem anderen Verein abgestimmt. Spricht sich die einfache Mehrheit der Generalversammlung für eine Auflösung oder für eine Fusion aus, so ist innert Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung wie unter Ziff 26.2 einzuberufen, welche über den Antrag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- 26.4 Fusion
- Findet eine Fusion mit einem anderen Verein statt, so befindet die über die Fusion beschliessende Generalversammlung über die Verwendung der vorhandenen Sach- und Vermögenswerte.
- 26.5 Liquidation
- Findet eine Auflösung der PFL statt, so ist das vorhandene Reinvermögen auf ein Sperrkonto bei der Bank zu deponieren, die es solange in Verwahrung behält, bis ein neuer Verein mit gleichen Zielen mit Sitz in Lausen gegründet wird. Wird innerhalb von 10 Jahren in lausen kein neuer Verein gegründet, wird das Vermögen für einen gemeinnützigen Zweck gestiftet (GV-Beschluss bei Auflösung).
- 27.0 **Beiblatt zu den Statuten**
- 27.1 Das Beiblatt ist Bestandteil dieser Statuten und ist gleichermassen rechtskräftig.
- 28.0 **Schlussbestimmungen**
- 28.1 Diese revidierten Statuten sind von der Generalversammlung am. 1. Februar 2002 genehmigt worden und treten sofort in Kraft

Lausen, 1 Februar 2002

DER VORSTAND DER PFERDEFREUNDE LAUSEN

Der Präsident

Der Vizepräsident

Remo Schärer

Hugo Morand